

6.2.1. *Sammlungsschwerpunkte der Vorarlberger Landesbibliothek*

Die Vorarlberger LB hat „auf die Landesgeschichte, auf die Geschichte des Bodenseegebietes und die Randgebiete anderer an Vorarlberg anstossender Länder“ (Burmeister 1976, S. 195) Rücksicht zu nehmen. Ferner sind geltende Werke aus der allgemeinen Geschichte, biographische Lexika und in Betracht kommende Wörterbücher zu übernehmen. Burmeister (1976, S. 195) engt den Sammlungsschwerpunkt mit folgender Begründung ein: „Die Verhältnisse des Landes Vorarlberg werden niemals die Errichtung einer Bibliothek rechtfertigen, die über die Forderung der Landesgeschichte und Landeskunde hinausgeht“. Es gelte daher, die bisherige Anschaffungspolitik fortzuführen. Die 1904 formulierte Leitlinie soll beibehalten werden, so „dass in erster Linie die von Vorarlbergern verfassten oder Vorarlberg betreffenden Bücher anzuschaffen sind“ (Burmeister 1976, S. 198).

6.3. *Sammelauftrag der Schweizerischen Nationalbibliothek*

Die Petition vom 4. März 1891 des Zürcher Gelehrten Friedrich Staub (1826-1896) verlangte eine Bibliothek als Sammel- und Aufbewahrungsstätte von *Helvetica*, also des gesamten gedruckten Schrifttums über die Schweiz oder von Schweizern verfasst, das im In- oder Ausland erschienen ist, nebst einer Sammlung von Ansichten, Plakaten, Karten und Porträts zur selben Thematik.

Die Hauptaufgabe der SNB war das Sammeln von *Helvetica*¹³ (vgl. Surchat 1995, S. 28–30).

Der Sammelbereich der Schweizerischen Landesbibliothek, die *Helvetica*, wurde im Bundesbeschluss von 1894 folgendermassen definiert: die auf die Schweiz oder einzelne Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, im In- oder Ausland erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herrührenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art. Das Bundesgesetz von 1911 bestätigte in knappster Form den gesetzlichen Auftrag und präziserte den Sammelbereich der SNB sowie den Begriff der *Helvetica* und enthielt darüber hinaus einige administrative Detailbestimmungen (vgl. Graf 1995, S. 65). Das Bibliotheksgesetz 1911 erweiterte den *Helvetica*-Begriff wie folgt: Es sollten nun in der Schweiz gedruckte Publikationen unabhängig ihres Inhaltes (ob Bezugnahme zur Schweiz oder nicht) gesammelt werden (vgl. Surchat 1995, S. 32).

Im Bericht der Schweizerischen Landesbibliothek 52 (1965), S. 1-2, (zit. in: Surchat 1995, S. 35) heisst es über den Sammelauftrag der SNB:

„Die Auflagen von heute, welche das Gesetz unserer Bibliothek auferlegt, sind klar. Wenn sie von einem grossen Teil der Öffentlichkeit noch immer nicht recht verstanden wird, so liegt dies wohl einzig und allein daran, dass sich die Landesbibliothek, unseres Wissens als einzige Nationalbibliothek der Welt auf das Sammeln und Bewahren einerseits von landeskundlicher Literatur (Publika-

¹³ Ursprünglich hatte die SNB nur *Helvetica* von der Zeit des neuen Bundes (1848) an zu sammeln; in der Zeit zwischen 1894 und 1951 fungierte die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle für Alt-*Helvetica* (vgl. Surchat 1995, S. 29-30).